

## Allgemeine Geschäftsbedingungen im Bereich Submetering (AGB Sub) der LAS GmbH

für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der LAS GmbH (nachfolgend: LAS) im Bereich Submetering  
Stand: Leipzig, Januar 2009 Seite 1 von 4

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. Geltungsbereich

Sämtliche im Geschäftsfeld Heiz- und Betriebskostenabrechnung zwischen LAS und Dritten (nachfolgend Vertragspartner genannt) geschlossene Verträge über Lieferungen und Leistungen richten sich ausschließlich nach den jeweils gültigen AGB Sub.

Es gelten - abgestuft in dieser Reihenfolge - die einzelvertraglichen Vereinbarungen, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der AGB Sub, die allgemeinen Bestimmungen der AGB Sub und ergänzend die Regelungen des BGB sowie die anerkannten Regeln der Technik.

Die AGB Sub gelten auch für alle künftigen Verträge über Lieferungen und Leistungen mit dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Andere Bedingungen, insbesondere abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die LAS davon Kenntnis hat und/oder diesen nicht ausdrücklich widersprechen bzw. wenn sie Angebote, Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt.

#### 1.2. Zustandekommen von Verträgen

Unsere Angebote können vom Vertragspartner, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, nur binnen zwei Wochen ab Zugang des Angebotes angenommen werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns entscheidend.

Im Abrechnungsservice erfolgt das Angebot in Form eines Objektauftrages durch den Vertragspartner. LAS führt eine nach gebäudetechnische und abrechnungstechnische Prüfung dieses Angebotes durch. Die Annahme vollzieht sich nach der erfolgreichen Implementierung und Prüfung der abrechnungsrelevanten Daten in unserem System.

Weicht die Auftragsbestätigung von unserem Angebot ab, so sind wir an diese Änderungen nur gebunden, wenn wir diesen zustimmen. Die Durchführung der Lieferung oder Leistung allein gilt nicht als Zustimmung.

Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/ EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Der Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert; die Gegenleistung wird – sofern bereits geleistet – unverzüglich zurückerstattet.

Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot, im Auftrag bzw. in der Vertragsbestätigung (einschließlich Bestätigung Objektauftrag) schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen.

Sämtliche Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und andere Korrespondenz gegenüber uns haben die von uns verwendeten Angaben zur Identifizierung des Auftrages / Objektauftrages zu enthalten.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Rahmen des Auftrages / Objektauftrages überlassene Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen, wenn keine anderweitigen Vereinbarungen mit uns bestehen.

#### 1.3. Beschaffenheitsangaben / Leistungsbeschreibung / Unterlagen

Alle Angaben über unsere Produkte wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewicht-, Maß- und Leistungsangaben, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte und keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich im Vertrag festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen zulässig.

Beinhaltet die Anfrage oder das Angebot bzw. der bestätigte Objektauftrag der LAS erkennbare Irrtümer, Unklarheiten oder unzureichende Angaben, hat der Vertragspartner sie hierauf unverzüglich hinzuweisen und sich mit der LAS abzustimmen. Änderungen des Auftragsinhaltes nach Vertragsabschluss sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

Der Vertragspartner stellt – umfassend – die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Das bedeutet u.a., dass LAS rechtzeitig und vollständig über alle Umstände, die Einfluss auf die von ihr erbrachten/ zu erbringenden Lieferungen und Leistungen haben, informiert werden.

#### 1.4. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Vertragspartnern überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die LAS Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, sie erteilt dazu dem Vertragspartner ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Diese Unterlagen sind unverzüglich, auf Verlangen der LAS hin, an uns zurückzusenden.

#### 1.5. Software

Sämtliche Programme bleiben LAS-Eigentum. Die Programme, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LAS Dritten nicht zugänglich gemacht werden und – auch für eigene Zwecke – weder kopiert noch irgendwie anders dupliziert werden.

An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird für die Vertragslaufzeit ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum Zwecke des Betriebes der vertraglichen Ware, für die Programme geliefert werden, eingeräumt.

#### 1.6. Preise

Die gültigen Preise ergeben sich aus dem mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag einschließlich Anlagen; soweit Nettopreise angegeben sind, ist die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

LAS ist künftig zur Anpassung der Preise in dem Umfang berechtigt, in dem sich die Preise bildenden Faktoren (z.B. gestiegene Lohn- und Materialkosten) verändern. Eine Preisänderung durch LAS ist bis zu maximal 2,5 % im Kalenderjahr zulässig. Die neuen Preise gelten ab Information durch LAS an den Vertragspartnern.

Werden Leistungen aus dem Vertrag mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden gesetzlichen Belastungen/ Umlagen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist LAS berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Vertragspartnern in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben.

Für Lieferungen und Leistungen, die LAS - jedoch ohne ausdrückliche Preisvereinbarung - erbringt, gilt die ortsübliche und angemessene Vergütung als zwischen den Parteien vereinbart.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen im Bereich Submetering (AGB Sub) der LAS GmbH

für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der LAS GmbH (nachfolgend: LAS) im Bereich Submetering

Stand: Leipzig, Januar 2009 Seite 2 von 4

Die Preise gelten – soweit nicht abweichend vereinbart - ab Lager und verstehen sich ausschließlich als Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung etc.).

### 1.7. Lieferzeit

Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.

Lieferfristen beginnen nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Vertrages unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen.

Der Beginn der von LAS angegebenen Lieferzeit setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte der LAS aus Verzug des Vertragspartners um den Zeitraum, dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen der LAS gegenüber nicht nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager bzw. LAS-Absenderadresse verlassen hat. Bei Fristen und Terminen, die nicht ausdrücklich als fest im Vertrag bezeichnet sind, kann der Vertragspartner der LAS 2 Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/ Leistung setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann LAS in Verzug geraten.

Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist LAS berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

### 1.8. Eigentumsvorbehalt

LAS behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor.

Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter in unter Eigentumsvorbehalt stehende LAS-Ware ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Benachrichtigung verpflichtet. Die ihr entstehenden Kosten einer notwendigen Intervention trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner darf – vorbehaltlich eines LAS-Widerrufs, falls er in Zahlungsverzug gerät/ geraten ist – über die unter LAS-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung darf der Vertragspartner nicht vornehmen.

Der Vertragspartner tritt hiermit im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von LAS gelieferten Ware an LAS zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen LAS-Ansprüche aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherheiten an den Vertragspartnern zurück zu übertragen bzw. aufzugeben. Kommt der Vertragspartner mit mehr als 10 % einer fälligen Forderung mehr als acht Tage in Verzug, so hat LAS aufgrund des vorbehaltenen Eigentums das Recht, die an den Vertragspartner gelieferte Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung wieder an sich zu nehmen. Ist die Ware wesentlicher Bestandteil einer dem Vertragspartnern gehörenden Sache geworden, so hat der Vertragspartner die Trennung LAS-Ware zu dulden und sie wieder zurück an sie zu übereignen. Die hierbei anfallenden Kosten und Wertminderungen der demontierten Geräte hat der Vertragspartner zu tragen. Die Rücknahme der Ware durch LAS gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn das Gesetz dies zwingend vorschreibt.

### 1.9. Gewährleistung

Der Vertragspartner ist zur unverzüglichen Prüfung der Leistungen oder gelieferter Waren durch LAS verpflichtet. Die Frist zur Untersuchung und zur Rüge eines bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung offen erkennbaren Mangels, einer Falschlieferung oder eines Quantitätsfehlers beträgt längstens 8 Tage ab Eingang der Lieferung beim Vertragspartner, bei versteckten Mängeln oder nicht offenkundigen sonstigen Fehlern der Lieferung längstens 8 Tage ab Entdeckung durch den Vertragspartner. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Information (auch Telefax) bei LAS.

Jegliche Mängel von Lieferungen und Leistungen sind stets schriftlich und mindestens unter Angabe von Ort, Zeit, Feststellendem sowie unter konkreter Beschreibung des Mangels selbst zu rügen. Die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel per se, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Rüge trifft den Vertragspartner.

Liegt – aufgrund berechtigter und ordnungsgemäßer Mängelrüge - ein Mangel vor, so ist LAS nach eigener Wahl berechtigt, zumindest zweimal Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung zu leisten. LAS ist berechtigt, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.

Der Vertragspartner ist zum Rücktritt oder zur Minderung gemäß den nachfolgenden Regelungen dann berechtigt, wenn LAS die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt oder für sie unzumutbar ist und die Mängel nicht nur geringfügig sind.

Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung der Vergütung ist der Vertragspartner erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Fall des Rücktritts haftet der Vertragspartner für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur mit der eigenüblichen Sorgfalt, sondern für jedes Verschulden.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartnern oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Erhält der Vertragspartner eine mangelhafte Montageanleitung, ist LAS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr ab Ablieferung / Abnahme, sofern nicht Mängel eines Bauwerkes oder eines Werkes, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, vorliegen. Die vorstehende kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn LAS grob fahrlässig gehandelt hat sowie im Falle von durch LAS verschuldete Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartnern; Haftung durch LAS nach Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Hemmung und Neubeginn der Verjährung richten sich nach den §§ 203 - 213 BGB, mit der Maßgabe, dass eine Verweigerung der Fortsetzung nach § 203 Satz 1 BGB gegeben ist, wenn eine Vertragspartei der anderen Partei innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des letzten Vergleichs- oder Gesprächsangebotes hierauf nicht geantwortet hat oder wenn weitere Verhandlungen ausdrücklich abgelehnt werden.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen im Bereich Submetering (AGB Sub) der LAS GmbH

für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der LAS GmbH (nachfolgend: LAS) im Bereich Submetering

Stand: Leipzig, Januar 2009 Seite 3 von 4

### 1.10. Leistungshindernis bei höherer Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe, die die Leistungspflichten einer der Vertragsparteien beeinträchtigen, befreien diese für die Dauer der Störung von den übernommenen Pflichten. Jeder Vertragspartner hat den jeweils anderen über ein solches Ereignis unverzüglich zu benachrichtigen. Dauert eine solche Beeinträchtigung mehr als 3 Monate, ist LAS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

### 1.11. Rücktritt durch LAS bei besonderen Gründen

LAS kann zurücktreten, wenn hinsichtlich des Vertragspartners die Voraussetzungen für die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung vorliegen, über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder wenn die dem Vertragspartnern gegen LAS zustehenden Forderungen durch Dritte gepfändet werden. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

### 1.12. Haftung / Verjährung

Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, sonstigen Leistung oder unerlaubten Handlung, haftet LAS auf Schadens- und Aufwendungsersatz nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.

Die Haftung der LAS ist darüber hinaus – ausgenommen bei Vorliegen einer vorsätzlichen Schädigung durch LAS – auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist – mit Ausnahme von Verzögerungsschäden – eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die Höhe des Vertragspreises beschränkt.

Für Verzögerungsschäden haftet LAS demgegenüber auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe von bis zu 5 % des mit LAS vereinbarten Vertragspreises.

Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen LAS, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Vertragspartnern bzw. – im Falle sonstiger Leistungen – nach der Abnahme und, wenn eine solche wegen der Art der Leistung ausscheidet, nach der Erbringung der Leistung. Bei der Gerätemiete beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Kenntnis des Vertragspartners oder grob fahrlässiger Unkenntnis vom Vorhandensein des Mangels. Im Falle der deliktischen Haftung beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Kenntnis des Vertragspartners oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht – und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen – im Falle einer Haftung für Vorsatz oder der Übernahme einer Garantie.

### 1.13. Rechnungslegung / Zahlung

Über die vertraglich zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (einschließlich Teilleistungen / -lieferungen, soweit diese dem Vertragspartnern zumutbar sind) legt LAS Rechnung; LAS ist zum Legen von Abschlagsrechnungen berechtigt. Zahlungen der Rechnungs-/ Abschlagsrechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen ab Datum des Rechnungseinganges fällig; nach Ablauf dieser Frist kommt der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.

Die Zahlungen sind vom Vertragspartner ausschließlich auf die auf der Rechnung angegebene Kontoverbindung zu leisten. Maßgebend für eine fristgemäße Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf diesem Konto. Soweit Zinsen und Kosten anfallen ist LAS berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptleistung anzurechnen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen/ Abschlagsrechnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungseingang vorzubringen und berechtigen den Vertragspartner grundsätzlich nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung; dies ist nur dann der Fall, wenn die Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist der Rechnungsbetrag/ Abschlagsrechnungsbetrag mit 8% über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen. LAS behält sich vor, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der LAS durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, stehen LAS die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. LAS ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartnern fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist LAS außerdem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Waren zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Vertragspartner durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs der LAS abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

### 1.14. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner gegen LAS-Zahlungsansprüche ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 1.15. Übertragung von Ansprüchen, Rechten oder Pflichten auf Dritte

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der LAS den Vertrag oder Teile davon an Dritte zu übertragen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebende Forderungen der LAS gegenüber ohne Zustimmung an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

### 1.16. Datenschutz / Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist, auch fortdauernd nach Beendigung des Einzelvertrages, verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur im Rahmen des Vertrages zu verwenden.

LAS wird personenbezogene Daten des Vertragspartners und seiner Mitarbeiter entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln. Der Vertragspartner stimmt der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung in diesem Rahmen hiermit zu. Der Vertragspartner verfährt gleichermaßen mit unseren personenbezogenen Daten.

### 1.17. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen im Bereich Submetering (AGB Sub) der LAS GmbH

für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der LAS GmbH (nachfolgend: LAS) im Bereich Submetering

Stand: Leipzig, Januar 2009 Seite 4 von 4

### 1.18. Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, gilt Leipzig als vereinbarter Gerichtsstand. LAS ist in diesem Fall aber auch berechtigt, den Vertragspartnern an dessen gesetzlichen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.

### 1.19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB Sub unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

## 2. Besondere Bestimmungen

### 2.1. Kauf

Die Lieferung erfolgt ab Lager bzw. ab der von LAS angegebenen Versandungsadresse. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - mit der Übergabe, beim Versandungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person / Unternehmung auf den Vertragspartnern über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist.

### 2.2. Werkleistungen

Erfüllungsort ist Leipzig, sofern sich nicht aus dem Inhalt der geschuldeten Leistung etwas anderes ergibt, insbesondere, wenn ein Bauwerk vertragsgemäß an einem anderen Ort zu errichten oder Leistungen an einem solchen Bauwerk zu erbringen sind bzw. wenn ausdrücklich ein anderer Lieferort für das Werk vereinbart ist. Der Vertragspartner hat im Rahmen seiner Mitwirkung an der Ausführung des Vertrages benötigte Materialien und Werkzeuge sowie notwendiges Personal auf eigene Kosten und Gefahr beizustellen.

Hat der Vertragspartner wegen der geplanten Art der Ausführung und/oder der Art und Güte unserer Materialien oder im Hinblick auf Mängelfreiheit von Leistungen der LAS Bedenken, hat er dies uns unverzüglich anzuzeigen. Sofern LAS bei Auftreten der Bedenken noch nicht mit ihren Arbeiten begonnen hat, hat diese Anzeige noch vor Ausführungsbeginn zu erfolgen.

LAS kann - neben einer Gesamtabnahme - für in sich abgeschlossene Teile der Leistung auch Teilabnahmen verlangen. Die Nutzung fertiggestellter Leistungen durch den Vertragspartner gilt als Abnahme. Dies gilt auch für unsere Mängelbeseitigungsleistungen.

### 2.3. Beratungen

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich Produkten der LAS erfolgen aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind Durchschnittswerte. Eine Verpflichtung zur Einhaltung dieser Werte übernimmt LAS nicht.

## 3. Leistungsbeschreibung Hardware

Stand: April 2012

## 4. Leistungsbeschreibung Service

Stand: April 2012

## 5. Leistungsbeschreibung Anlagenmanagement

Stand: Januar 2014

## 6. Leistungsbeschreibung Kundenportal

Stand: April 2012